



Mit wenig Aufwand Wettbewerbsverstöße vermeiden

Ein gutes Qualitätsmanagement kann dazu beitragen, Wettbewerbsverstößen in Form von **irreführender Werbung** vorzubeugen. Einige Beispiele aus der Praxis:

VON PETER BRAMMEN*

Nein, es geht hier nicht um subtil vorbereitete Täuschungshandlungen zu Lasten der Abnehmer, insbesondere der Verbraucher. Es geht vielmehr um die Vermeidung ärgerlicher Konsequenzen bei Mängeln im Qualitätsmanagement, die letztlich dazu führten, dass die Werbeaussagen nicht oder nicht mehr den Tatsachen entsprechen. Mit den Folgen musste sich die Wettbewerbszentrale in den letzten Monaten in einer Reihe von Fällen beschäftigen. Ein gutes Qualitätsmanagement kann hingegen dazu beitragen, Wettbewerbsverstößen in Form von irreführender Werbung vorzubeugen. Dieses Fazit zieht die Wettbewerbszentrale nach Abschluss der nachfolgend dargestellten Fälle:

Die Irreführungsfälle

■ Wenn etwa Motorsägen und Freischneider als besonders „leistungsstark“ angepriesen werden, sich sodann aber herausstellt, dass die in der Produktbeschreibung angegebenen technischen Leistungsdaten deutlich verfehlt werden, dann handelt es sich um eine solche Angelegenheit.

■ In einem Fall aus dem Motorenölsektor wurde mit ausdrücklichen Freigaben bekannter Fahrzeughersteller wie VW oder Mercedes Benz unter Nennung der entsprechenden Herstellernormen geworben. Untersuchungen in einem akkreditierten Labor führten allerdings zu dem Resultat, dass die von den Herstellern formulierten Freigabebedingungen nicht eingehalten waren.

■ In einem weiteren von der Wettbewerbszentrale zu behandelnden Fall gab ein renommierter Hersteller von Bestecken auf bestimmten Messern eine Legierung an, von der zu recht erwartet

werden durfte, dass diese insbesondere für die Langlebigkeit der Produkte steht, setzt doch die angegebene Legierung mit Molybdän und Vanadium Bestandteile voraus, die besonders für die Korrosionsbeständigkeit stehen. Indes, die Ergebnisse einer amtlichen Materialprüfungsanstalt sowie einer weiteren Versuchsanstalt zeigten deutlich auf, dass die Bedingungen der angegebenen Legierung nicht erfüllt waren, sondern es sich um Ware einer schlechter einzustufenden Legierung handelte.

Von der wettbewerbsrechtlichen Bewertung her mussten in allen Fällen die leistungs- und qualitätsbezogenen Angaben auf der Grundlage des Irreführungsverbots nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG beanstandet werden. Worauf jedoch in diesem Zusammenhang hingewiesen werden soll, sind zum einen die durchaus vermeidbaren Fehlerquellen. Zum anderen sind dies die auf die zur Erfüllung der nun einmal bestehenden Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche erforderlichen, durchaus unangenehmen von den betroffenen Unternehmen zu treffenden Maßnahmen.

Ursachen und Fehlerquellen

■ So beruhten die Leistungsdefizite bei den Gartengeräten auf einem zunächst nicht erkannten Software-Fehler.

■ Der Schmierstoffanbieter hatte, möglicherweise aus Kostengründen, einen neuen Lieferanten gewählt und sich dabei auf dessen Qualitätszusagen verlassen, ohne die Ware noch einmal einer eigenen Qualitätskontrolle zu unterziehen.

■ Die falsche Legierungsangabe auf den Messern beruhte auf einem Herstellungsfehler bei einer Produktcharge. Offenbar war auch hier auf eine entsprechende Kontrolle verzichtet worden oder sie hat nicht funktioniert.

Ein Blick auf die Folgen dieser Verstöße, die sich im Übrigen auch für die Mitbewerber ausgesprochen wettbewerbsverzerrend auswirkten, zeigt, dass hier mehr Aufmerksamkeit bei den Anbietern angebracht gewesen wäre:

Weitreichende Konsequenzen

■ Der für die Leistungsdefizite ursächliche Software-Fehler zwang das irreführend werbende Unternehmen, kurzfristig alle aktuellen Kataloge, Hinweisschilder, Betriebsanleitungen und sonstigen Dokumente, in denen die falsche Leistungsangabe enthalten war, zu ändern und überdies das gesamte Händlernetz anzuschreiben und aufzufordern, entsprechende Schwärzungen der Leistungsangabe vorzunehmen.

■ Die fehlerhafte Angabe zur Freigabe des Motorenöls führte sogar bis zur Behebung des Fehlers zur Streichung des Produkts aus der Freigabeliste der Automobilhersteller und zum Verlust des entsprechenden Status. Umsatzverluste sind dann in aller Regel unvermeidbar, denn Verbraucher und gewerbliche Abnehmer orientieren sich an den Schmierstofffreigaben.

■ Die mit der falschen Legierung versehenen Messer wurden bundesweit komplett aus dem Handel genommen.

Sämtliche von den Unternehmen getroffenen Maßnahmen sind, das zeigen die oben aufgeführten Beispiele, ausgesprochen nachteilig für deren Ruf und führen zudem zu erheblichen Kostenbelastungen bei der Erfüllung der Beseitigungs- und Unterlassungsverpflichtungen.

Bei besserer Beachtung der Erfordernisse eines funktionierenden Qualitätsmanagementsystems wären die aufgezeigten Verstöße größtenteils vermeidbar gewesen - zum Beispiel schon durch simple Maßnahmen wie eine weitere unabhängige Überprüfung der

UG muss Jahresabschluss vorlegen

Ware oder ein fest verankertes Vier-Augen-Prinzip. Entscheidend ist an dieser Stelle die Implementierung einer festen Struktur im Produktionsablauf, die am Ende sicherstellt, dass sowohl den eigenen, wie auch den Erwartungen der Kunden entsprochen wird. Eine klare Kommunikation der Qualitätsziele durch die Unternehmensführung („Tone from the Top“) ist ebenso unerlässlich wie das Funktionieren technischer Hilfsmittel zur Qualitätskontrolle. Wichtig ist dabei weiterhin eine genaue Abstimmung zwischen tatsächlich erreichter Produktqualität und kommerzieller Kommunikation (zum Beispiel Werbung und Kundenberatung) Das Prinzip „Augen zu und durch“ kann hingegen, wie die Beispiele zeigen, eminent nachteilige Folgen haben. Die Einführung von qualitätssichernden Strukturen und die Erfüllung der Anforderungen wettbewerbsrechtlicher Compliance stehen jedenfalls in der Praxis in einem unmittelbaren Zusammenhang, der von den Unternehmen im wohlverstandenen eigenen Interesse ernst genommen werden muss.

Bleibt schlussendlich der Hinweis darauf, dass die Wettbewerbszentrale die hier aufgezeigten Streitigkeiten außegerichtlich mit den Unternehmen beilegen konnte. Im Interesse der betroffenen Mitbewerber und Abnehmer wurden neben einer vertragsstrafengesicherten Übernahme der Unterlassungsverpflichtung konkrete, zeitlich eng umrissene Absprachen über die Beseitigung der Missstände getroffen.

*Der Autor ist Mitglied der Geschäftsführung bei der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.

Auch eine UG (haftungsbeschränkt) muss ihren Jahresabschluss offenlegen, andernfalls kann ein Ordnungsgeld verhängt werden, so das Oberlandesgericht (OLG) Köln mit Beschluss vom 3. November 2015, AZ: 28 Wx 12/15.

Der Fall: Gegen eine UG (haftungsbeschränkt) wurde ein Ordnungsgeld in Höhe von 2500 Euro wegen Nichteinreichung der Rechnungsunterlagen 2012 beim elektronischen Bundesanzeiger festgesetzt. Die UG ist der Ansicht, dass für die Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften in §§ 325, 335 Handelsgesetzbuch (HGB) keine Rechtsgrundlage bestehe. In den speziellen Vorschriften zur Offenlegung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften habe die UG keine gesonderte Regelung gefunden. Insbesondere lasse schon die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des

HGB „Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personengesellschaften“ eine Anwendung auf die UG nicht erahnen.

Dies sah das Oberlandesgericht Köln anders und wies die Rechtsbeschwerde zurück. Die Beschwerdeführerin sei als Unternehmergesellschaft eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 5a GmbHG und gemäß § 325 ff. HGB zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet. Es liege auch keine Regelungslücke im Gesetz vor, da die UG keine eigene Rechtsform unterhalb der GmbH, sondern eine Rechtsformvariante der GmbH sei. Dementsprechend bedürfe es auch keiner Änderung/Ergänzung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB. sam

Urteil zu Ausgleichsanspruch eines im Ausland tätigen Vertragshändlers

Erbringt ein Vertragshändler seine vertraglichen Pflichten für den Hersteller oder Lieferanten in einem anderen EU-Staat oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, ist ein Ausschluss des Ausgleichsanspruchs nicht möglich, sofern der Vertrag deutschem Recht unterliegt. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 25. Februar 2016 (AZ: VII ZR 102/15).

Der Fall: Ein deutsches Unternehmen hatte mit ihrer schwedischen Vertragshändlerin die Geltung deutschen Rechts vereinbart und zugleich vereinbart, dass

keine der Vertragsparteien berechtigt sein sollte, ab der Beendigung des Vertrags Entschädigungen oder Vergütungen geltend zu machen. Nach Beendigung des Vertragshändlervertrages machte die schwedische Vertragshändlerin dennoch den Ausgleichsanspruch entsprechend § 89b HGB geltend.

Zu Recht, wie der BGH entschied. Vorliegend war deutsches Recht kraft wirksamer Rechtswahl der Parteien vereinbart worden. Der BGH sah den vertraglichen Ausschluss des Anspruchs auf Ausgleich entsprechend § 89b HGB für unwirksam an. hh



Dr. jur. Jan-Michael Rådecke
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Rückabwicklung von Kapitallebens- oder Rentenversicherungsverträgen

Wer zwischen dem 29.07.1994 und dem 31.12.2007 eine Kapitallebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen hat, kann der schlechten Entwicklung der Kapitalanlage durch Widerruf der Versicherung entgegenwirken und sehr viel Geld sparen oder bereits geleistete Beträge wieder zurückerhalten.

Ein Widerruf lohnt sich bereits dann, wenn der Versicherungsnehmer seine Lebensversicherung kündigen und dabei keine finanziellen Einbußen in Kauf nehmen möchte. Ebenso lohnt sich der Widerruf des Vertrages, wenn der Versicherungsnehmer seine Lebensversicherung bereits gekündigt hat und die

einbehaltenen Abschläge zurückfordert. Durch die widerrufsbedingte Rückabwicklung des Versicherungsvertrages kann eine Verzinsung auf bis zu 6 % auf alle bislang geleisteten Beiträge erreicht werden.

activeLAW Klein,Offenhausen,Wolf ist eine wirtschaftsberatende Rechtsanwaltskanzlei mit 30 Anwälten mit Sitz Hannover.